



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2012/2659

Anlage Nr.: _____

Datum: 29.02.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef vom 14.12.2009

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Hennef, vom 14.12.2009:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 3 wird eingesetzt: Das Kinder- und Jugendparlament und der Jugendsamtselternbeirat in der Stadt Hennef sind berechtigt, jeweils ein beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss, zu entsenden.

Begründung

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist in § 71 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 SGB VIII, sowie in § 5 Abs. 3 erstes AG NW KJHG, geregelt.

Demnach kann durch Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

- Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 04.05.2011 die Verfahrensordnung für das Kinder- und Jugendparlament Hennef beschlossen.
Unter anderem soll ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- Nach der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes NW (KiBiz) können sich Elternbeiräte

von Kindertageseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 6 KiBiz auf örtlicher Jugendamtsebene zu Jugendamtselternbeiräten (Versammlung der Elternbeiräte) zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.

Die Wahl des Jugendamtselternbeirats ist nur gültig wenn sich 15 % der Elternbeiräte an der Wahl beteiligt haben.

Daneben ist zu beachten, dass auch alle Kindertageseinrichtungen der öffentlichen und freien Träger berücksichtigt werden müssen. Nach einschlägiger Empfehlung / Sekundärliteratur (siehe auch Arbeitshilfen des Landesjugendamtes) sind auch die privat gewerblichen Träger, die den fachlichen Regelungen der §§ 1 – 16 KiBiz unterliegen, aber keine Finanzierung erhalten, eingeschlossen. Nicht dagegen z.B. heilpädagogische Einrichtungen und Spielgruppen. Grundlage: § 6 Abs. 2 KiBiz.

Übertragen auf die Stadt Hennef bedeutet dies, dass mindestens 15 % der 25 Einrichtungen der freien Träger und städtischer Trägerschaft zuzüglich der gewerblichen Einrichtung einen Jugendamtselternbeirat wünschen müssen. Selbst wenn man nur die Einrichtungen der freien Träger und die städtischen Einrichtungen berücksichtigt, wären dies mindestens 4 Elternbeiräte.

Die weitere Einrichtung des privat gewerblichen Trägers „Waldkinderhaus“ erhöht diese Zahl noch nicht.

5 der 26 Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen haben sich am 10.11.2011 zur konstituierenden Sitzung des Jugendamtselternbeirats getroffen.

Der Jugendamtsbeirat hat am 07.12.2011 mitgeteilt, dass er ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsenden möchte.

Hennef, den 29.02.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister